

Anfrage nach § 27 BezVG der Mitglieder der Bezirksversammlung Eimsbüttel, Elke Zimmermann, Harald Wellmann und Jörg Pillatzke (AfD-Fraktion)

Einsatz von Messern bei der Begehung von Straftaten – Wie sicher können sich die Bürger von Eimsbüttel im Stadtteil bewegen?

Die Anfrage wird – von der Behörde für Inneres und Sport – wie folgt beantwortet:

Sachverhalt:

Fast täglich werden immer wieder Menschen in Deutschland durch den Einsatz eines Messers schwer verletzt oder gar getötet. Unsicherheit und Angst hat die Menschen erfasst. Seit 2019 werden Straftaten mit dem Tatmittel Messer in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst.

Hierzu haben wir einige Fragen:

1. Bei wie vielen Straftaten in Hamburg wurde in den Jahren 2019 – 2024 ein Messer eingesetzt bzw. mitgeführt? Hierbei bitte die einzelnen Straftatbestände geordnet nach Jahreszahl und Monat auflisten.

Da sich das Auskunfts- und Fragerecht gemäß § 27 Bezirksverwaltungsgesetz nur auf Angelegenheiten beschränkt, die für den Bezirk von Bedeutung sind, wird von einer Beantwortung der Frage abgesehen.

2. Bitte gesondert die entsprechende Statistik zum Bezirk Eimsbüttel analog der Frage 1 erstellen.

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt nach den Richtlinien für die Führung der PKS mit Abschluss aller polizeilichen Ermittlungen durch die für die Endbearbeitung zuständige Dienststelle bei endgültiger Abgabe der entstandenen Ermittlungsvorgänge bzw. des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.

In der PKS wird ein Fall in dem Monat gezählt, in dem er erfasst wurde. Die Tatzeit bleibt dabei unberücksichtigt und wird nicht in der PKS ausgewertet. Somit sind in der PKS eines Kalenderjahres regelmäßig Straftaten enthalten, die ein oder mehrere Jahre zuvor begangen wurden, während Straftaten mit Tatzeit aus dem aktuellen Kalenderjahr aufgrund der laufenden Ermittlungen noch nicht erfasst wurden.

Die PKS kann Anhaltspunkte zum Beispiel für die kriminalpolitische Ausrichtung oder die Planung/Anpassung präventiver Maßnahmen liefern. Für die Erkennung aktueller Brennpunkte oder Problemlagen sowie die Planung kurzfristiger lageangepasster Maßnahmen der Polizei ist sie hingegen ungeeignet.

Die Aussagekraft der PKS ist auf Jahresauswertungen ausgelegt. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS-Datenbestand einer ständigen Pflege, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen oder durch Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat erwiesen haben.

Unterjährige Auswertungen erfolgen immer kumulativ, das heißt, es werden die Summen von Januar bis zum betreffenden Monat gezählt. Zur Gewährleistung eines Minimums an Validität

werden die Daten für das Jahr 2024 als kumulative Dreivierteljahreszahlen (Januar bis September) berechnet.

Der Einsatz von Messern wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) seit dem Jahr 2019 gesondert erfasst. Er wird in den standardisierten Tabellen der PKS nur für Hamburg gesamt berechnet. Für die Bezirke sind PKS-Sonderauswertungen erforderlich, die aus technischen Gründen nur für das laufende und vorangegangene Jahr vorgenommen werden können.

Zu den Daten für Eimsbüttel für das Jahr 2023 und das Dreivierteljahr 2024 siehe Anlage.

3. Wie viele Menschen wurden in Hamburg in den Jahren 2019 – 2024 bei der Begehung von Straftaten durch ein Messer verletzt bzw. getötet? Hierbei bitte auch eine entsprechende chronologische Auflistung nach Jahreszahl, Monat, Anzahl der Verletzten oder getöteten Personen und eventuell, falls bekannt, Schwere der Verletzungen, aufführen.
4. Bitte gesondert die entsprechende Statistik zum Bezirk Eimsbüttel analog der Frage 3 erstellen.

Siehe Bezirksdrs. 21/0863 und Antwort zu 1.

5. Welche Maßnahmen sind geplant, um das Mitführen von verbotenen Messern zu verhindern?

Die zuständige Behörde trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Grundlage aktueller Lageerkenntnisse und unter Berücksichtigung der gebotenen Prioritätensetzungen alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Die Bekämpfung der Gewaltkriminalität insbesondere mit dem Tatmittel Messer wird von der Polizei in Abhängigkeit vorhandener personeller Ressourcen priorisiert.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems am 31. Oktober 2024 sind insbesondere auch Änderungen im Waffengesetz (WaffG) eingetreten. Nunmehr gilt kraft Gesetzes ein absolutes Messerverbot bei Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten und anderen öffentlichen Veranstaltungen. Aber auch in Fernbussen und Fernverkehrsbahnen sowie Fernverkehrsbahnhöfen und –busanlagen, sofern diese Anlagen umschlossen sind, gilt künftig bundesweit ein Messerverbot. Zeitgleich wurden die Bundesländer ermächtigt, bei entsprechender Gefahrenlage Messer- und Waffenverbotszonen in Nahverkehrsbahnhöfen und -busanlagen sowie Nahverkehrsmitteln festzulegen. Bereits in der Vergangenheit hat der Senat Waffenverbotszonenverordnungen am Hansaplatz oder auf der Reeperbahn erlassen sowie am Hauptbahnhof. Die zuständige Behörde ist derzeit damit befasst, die erweiterte Ermächtigung der Länder, auch im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs Messer- und Waffenverbotsverordnungen erlassen zu können, für das Stadtgebiet Hamburg zu prüfen und umzusetzen.

Im Übrigen erteilt die Polizei zur Einsatztaktik aus grundsätzlichen Erwägungen keine Auskünfte.

Anlage